

Studienordnung
für den Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft
als grundständiger Studiengang

(vom 28. April 1998)

Hinweise:

Diese Ordnung wurde von der Pädagogischen Hochschule Erfurt (PHE) beschlossen. Mit der Aufhebung der PHE wird der Studiengang von der Universität Erfurt angeboten und durchgeführt. Aus institutionellen Gründen musste die Studienordnung geändert werden. Die Änderungssatzung ist auf der Homepage gespeichert und in Verbindung mit dieser Ordnung zu lesen.

**Die Wiedergabe als PDF-Datei im WWW erfolgt
ohne Gewähr für Aktualität und Freiheit
von Wiedergabebefehlern.**

Einarbeitungsvorschläge oder Kommentierungen bitte an:

E-Mail: Bernhard.Becher@uni-erfurt.de

Studienordnung für den Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft als grundständiger Studiengang

Gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Nr. 11, 83 Abs. 3 Nr. 2, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 7. Juli 1992 (GVBl. S. 315), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Juli 1997 (GVBl. S. 257), erläßt die Pädagogische Hochschule Erfurt auf der Grundlage der vom Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur mit Erlaß vom 28. 04. 1998, Az H 4-437/514/3-3, genehmigten Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft als grundständigen Studiengang folgende Studienordnung für den Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft als grundständigen Studiengang; der Rat der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät hat am 3. 12. 1997 die Studienordnung beschlossen; der Senat der Pädagogischen Hochschule Erfurt hat am 17. 12. 1997 der Studienordnung zugestimmt.

Die Studienordnung wurde am 5. 1. 1997 dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur angezeigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich und Zweck der Studienordnung
- § 2 Ziele des Studienganges
- § 3 Die zeitliche und inhaltliche Gliederung des Studiums
- § 4 Umfang des Studiums
- § 5 Veranstaltungsformen im Lehrangebot
- § 6 Erwerb von Leistungsnachweisen
- § 7 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen zur Diplom-Vorprüfung
- § 8 Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung
- § 9 Das Hauptfach Allgemeine Erziehungswissenschaft im Grundstudium
- § 10 Die Nebenfächer Psychologie und Soziologie im Grundstudium
- § 11 Das Studium freier Wahl im Grundstudium
- § 12 Das Praktikum im Grundstudium
- § 13 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen zur Diplomprüfung
- § 14 Umfang und Art der Diplomprüfung
- § 15 Das Hauptfach Allgemeine Erziehungswissenschaft im Hauptstudium
- § 16 Die Studienrichtung im Hauptstudium
- § 17 Das Wahlpflichtfach im Hauptstudium
- § 18 Das Nebenfach Psychologie oder Soziologie im Hauptstudium
- § 19 Das Studium freier Wahl im Hauptstudium
- § 20 Das Praktikum im Hauptstudium
- § 21 Zusatzfächer
- § 22 Inkrafttreten
- § 23 Übergangsbestimmungen

Anlage: Studienplan

§ 1

Geltungsbereich und Zweck der Studienordnung

(1) Grundlage dieser Studienordnung ist die "Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft als grundständiger Studiengang" an der Pädagogischen Hochschule Erfurt.

(2) Diese Studienordnung regelt Aufbau und Umfang des Diplomstudienganges Erziehungswissenschaft als grundständigen Studiengang. Als Ergänzung und Erläuterung der Prüfungsordnung hat die Studienordnung die Aufgabe, den Studierenden eine Orientierung für die Planung des Studiums zu geben. Die Studienordnung gibt insbesondere Auskunft über

- den zeitlichen Ablauf des Studiums,
- die zu studierenden Fächer,
- die Inhalte der Studienfächer und Studienrichtungen,
- die Veranstaltungsformen und den Erwerb von Leistungsnachweisen,
- die Verteilung der Semesterwochenstunden und der Leistungsnachweise auf die Studienfächer bzw. Studienrichtungen und deren Themenbereiche.

(3) Die Studienordnung ist Grundlage für die Planung des Lehrangebotes der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät und ihrer Institute.

(4) Frauen führen, soweit möglich, Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung in weiblicher Form.

§ 2

Ziele des Studienganges

Der Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft verfolgt eine zweifache Zielsetzung. Zum einen geht es um eine Qualifizierung zu wissenschaftlicher Arbeit; zum anderen um den Aufbau einer berufsbezogenen Handlungskompetenz. Es soll die Fähigkeit erworben werden, erziehungswissenschaftliche und sozialwissenschaftliche Theorien und Methoden sowie Forschungsergebnisse selbständig anzuwenden. Dadurch sollen sich die Studierenden in den unterschiedlichen, sich z. T. rasch wandelnden Berufsfeldern des Erziehungs-, Bildungs- und Sozialwesens orientieren und bewähren können.

§3

Die zeitliche und inhaltliche Gliederung des Studiums

(1) Zeitlich gliedert sich das Studium in

- das viersemestrige Grundstudium (1. bis 4. Fachsemester), das mit der Diplomvorprüfung abgeschlossen wird,
- das viersemestrige Hauptstudium (5. bis 8. Fachsemester),
- ein Prüfungssemester (9. Semester), das mit der Diplomprüfung abgeschlossen wird und zur Verleihung des akademischen Grades "Diplom-Pädagoge" bzw. "Diplom-Pädagogin" (Dipl.-Päd.) führt.

(2) Inhaltlich gliedert sich das Studium in

- das Hauptfach Allgemeine Erziehungswissenschaft (theoretisch-methodische Grundlagen; pädagogische Handlungskompetenz)
- eine der folgenden Studienrichtungen¹:
 - Bildungsorganisation/Bildungsplanung/Bildungsmanagement
 - Sozialpädagogik
 - Sonderpädagogik
 - Erwachsenenbildung
 - Berufs- und Betriebspädagogik/berufliche Weiterbildung
 - Umweltpädagogik
- die Nebenfächer Psychologie und Soziologie

¹ Die jeweilige Studienrichtung kann nur dann gewählt werden, wenn sie in Forschung und Lehre hinreichend vertreten ist.

- das Wahlpflichtfach
- die Praktika
- das Studium freier Wahl.

§ 4

Umfang des Studiums

Das Studium umfaßt acht Semester und ein Prüfungssemester. Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt im Grundstudium 72 Semesterwochenstunden und im Hauptstudium 72 Semesterwochenstunden. Im Grundstudium und Hauptstudium sind jeweils 8 Semesterwochenstunden Studium freier Wahl nachzuweisen.

§ 5

Veranstaltungsformen im Lehrangebot

Das Lehrangebot der verschiedenen am Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft beteiligten Institute unterscheidet folgende Veranstaltungsformen:

- Vorlesung
- Seminar (für Studierende im Grund- und Hauptstudium)
- Proseminar (Seminar im Grundstudium)
- Hauptseminar (Seminar im Hauptstudium)
- Übung
- Kolloquium (Gesprächskreis mit begrenzter Teilnehmerzahl).

§ 6

Erwerb von Leistungsnachweisen

(1) Ein ordnungsgemäßes Studium wird dadurch nachgewiesen, daß die Studierenden die belegten Lehrveranstaltungen eigenverantwortlich in die Belegbögen ihres Studienbuches eintragen und die von der Prüfungsordnung geforderten Leistungsnachweise in den vorgegebenen Studienfächern, Studienrichtungen und Themenbereichen erwerben. Die Vorlage der Leistungsnachweise in der vorgeschriebenen Anzahl ist eine der Voraussetzungen für die Zulassung zu den Fachprüfungen.

(2) Leistungsnachweise können erworben werden durch:

- (ausgearbeitetes) Referat
- Hausarbeit
- Klausur
- Prüfungskolloquium
- Dokumentation der Mitarbeit an der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung wissenschaftlicher Untersuchungen im Rahmen einer Lehrveranstaltungsreihe.

(3) Ein Leistungsnachweis ist dann erfolgreich erbracht, wenn die Leistung mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.

§ 7

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen zur Diplom-Vorprüfung

(1) Das Grundstudium umfaßt 80 Semesterwochenstunden, davon entfallen 72 Semesterwochenstunden auf den Pflicht- und Wahlpflichtbereich und 8 Semesterwochenstunden auf das Studium freier Wahl. Es müssen insgesamt 8 Leistungsnachweise erbracht und ein in der Regel achtwöchiges Orientierungspraktikum abgeleistet werden.

(2) Die Semesterwochenstunden und Leistungsnachweise verteilen sich wie folgt:

–	Hauptfach Allgemeine Erziehungswissenschaft	52 SWS	6 LN
	davon:		
–	Historisch-theoretische Grundlagen	20 SWS	2 LN
–	Empirische Forschungsmethoden/Wissenschaftstheorie	12 SWS	1 LN
–	Pädagogische Handlungskompetenz	20 SWS	3 LN
–	Nebenfächer Psychologie und Soziologie	20 SWS	2 LN
	davon:		
–	das für die Diplom-Vorprüfung gewählte Nebenfach	16 SWS	2 LN
–	das für die Diplom-Vorprüfung nicht gewählte Nebenfach	4 SWS	

(3) Das Orientierungspraktikum wird in der Praktikumsordnung geregelt.

§ 8

Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung

- (1) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Fachprüfungen im
 - Hauptfach Allgemeine Erziehungswissenschaft
 - Nebenfach Psychologie oder Soziologie.
- (2) Die Fachprüfung im Hauptfach Allgemeine Erziehungswissenschaft besteht aus
 - einer Hausarbeit und
 - einer mündlichen Prüfung.
- (3) Die Fachprüfung im Nebenfach Psychologie oder Soziologie besteht aus einer mündlichen Prüfung.
- (4) Im Hauptfach Allgemeine Erziehungswissenschaft beträgt die Bearbeitungszeit für die Hausarbeit sechs Wochen, die Dauer der mündlichen Prüfung 45 Minuten. Die mündliche Prüfung im Nebenfach dauert 30 Minuten.

§ 9

Das Hauptfach Allgemeine Erziehungswissenschaft im Grundstudium

- (1) Das erziehungswissenschaftliche Grundstudium ist allen Studienrichtungen gemeinsam. Es gliedert sich in historisch-theoretische Grundlagen, Grundlagen empirischer Forschungsmethoden und Pädagogische Handlungskompetenz.
 - (2) Folgende Themenbereiche gehören zum Hauptfach Allgemeine Erziehungswissenschaft:
 - (a) Historische und gesellschaftliche Grundlagen von Bildung und Erziehung
 - (b) Bildungs- und erziehungstheoretische Grundlagen
 - (c) Wissenschaftstheoretisch-methodische Grundlagen
 - (d) Grundlagen von Beratung, Prävention und Intervention
 - (e) Grundlagen der Wissensvermittlung
 - (f) Grundlagen von Planung, Organisation und Verwaltung in pädagogischen Handlungsfeldern.
 - (3) Einer der sechs zu erbringenden Leistungsnachweise ist ein "Empirie-Schein", der für den Bereich (c) abzurechnen ist. Dieser obligatorische Leistungsnachweis setzt den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung "Statistik I" und wahlweise an den sich anschließenden Lehrveranstaltungen "Statistik II" oder "Einführung in qualitative Forschungsmethoden" voraus.
- Im Bereich (f) sollte ein Leistungsnachweis aus dem Bereich Bildungsrecht erbracht werden. Die anderen vier Leistungsnachweise sollten sich paritätisch auf die Bereiche (a), (b), (d) und (e) verteilen.

§ 10

Die Nebenfächer Psychologie und Soziologie im Grundstudium

- (1) Beide Nebenfächer werden im Grundstudium studiert. Das eine wird im Rahmen der Diplom-Vorprüfung, das andere im Rahmen der Diplomprüfung geprüft. Die Reihenfolge ist den Studierenden freigestellt.
- (2) Themenbereiche des Nebenfaches Psychologie sind:
 - (a) Einführung in Fragestellungen und Methoden der Psychologie
 - (b) Allgemeine Psychologie und Instruktionspsychologie
 - (c) Differentielle Psychologie und Pädagogisch-Psychologische Diagnostik
 - (d) Entwicklungs- und Erziehungspsychologie
 - (e) Sozial- und Organisationspsychologie.
- (3) Im Nebenfach Psychologie ist einer der beiden Leistungsnachweise im Themengebiet (a) zu erbringen.
- (4) Themenbereiche des Nebenfaches Soziologie sind:
 - (a) Gesellschaftstheorie, Strukturanalyse moderner Gesellschaften
 - (b) Sozialisationsforschung, Soziologie des Lebenslaufs und der Lebensphasen
 - (c) Soziologie der Bildung und des Bildungssystems
 - (d) Soziologie sozialer Probleme, sozialer Dienste und Hilfen
 - (e) Arbeits- und Berufssoziologie
 - (f) Sozialwissenschaftliche Frauen- und Geschlechterforschung.
- (5) Im Nebenfach Soziologie muß einer der beiden Leistungsnachweise den Themenbereichen (a) oder (b) entstammen; der andere nach Wahl einem noch nicht gewählten Themenbereich.

§ 11

Das Studium freier Wahl im Grundstudium

Die Lehrveranstaltungen für das Studium freier Wahl rekrutieren sich aus dem Gesamtangebot der Lehrveranstaltungen des Studienganges im Grundstudium.

§ 12

Das Praktikum im Grundstudium

- (1) Das Praktikum bietet die Möglichkeit, ein auf die Studienrichtung des Hauptstudiums bezogenes pädagogisches Arbeitsfeld kennenzulernen.
- (2) Es wird ein achtwöchiges Blockpraktikum in der Regel zwischen dem 2. und 3. Fachsemester absolviert.
- (3) Der Verlauf des Praktikums und die gewonnenen Erfahrungen werden in einem Praktikumsbericht dokumentiert und ausgewertet.
- (4) Für die erfolgreiche Ableistung des Orientierungspraktikums erhält der Studierende einen Teilnahmenachweis, der Bestandteil der fachlichen Zulassungsvoraussetzungen zur Diplom-Vorprüfung ist.
- (5) Näheres regelt die Praktikumsordnung.

§ 13

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen zur Diplomprüfung

- (1) Das Hauptstudium umfaßt 80 Semesterwochenstunden; davon entfallen 72 Semesterwochenstunden auf den Pflicht- und Wahlpflichtbereich, 8 Semesterwochenstunden sind im Studium freier Wahl zu erbringen. Es müssen 6 Leistungsnachweise erbracht und ein mindestens sechsmonatiges Hauptpraktikum abgeleistet werden.
- (2) Die Semesterwochenstunden und Leistungsnachweise verteilen sich wie folgt:

–	Hauptfach Allgemeine Erziehungswissenschaft davon:	16 SWS	2 LN
	– Allgemeine Erziehungswissenschaft	10 SWS	1 LN
	– Forschungsmethoden/Wissenschaftstheorie	6 SWS	1 LN
–	Studienrichtung (einschließlich 1 LN über spezielle pädagogische Handlungs- kompetenz)	36 SWS	2 LN
–	Wahlpflichtfach	8 SWS	1 LN
–	das in der Diplom-Vorprüfung nicht abgeschlossene Nebenfach	12 SWS	1 LN

(3) Das erfolgreiche Absolvieren des Hauptpraktikums wird durch Teilnahmenachweis bestätigt. Das Hauptpraktikum regelt die Praktikumsordnung.

§ 14

Umfang und Art der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus:

- der Diplomarbeit (6 Monate),
- einer Klausur im Hauptfach Allgemeine Erziehungswissenschaft (4 Stunden), falls das Diplomarbeitsthema der gewählten Studienrichtung entnommen ist, oder in der gewählten Studienrichtung, falls das Diplomarbeitsthema dem Hauptfach Allgemeine Erziehungswissenschaft entnommen ist,
- einer mündlichen Prüfung im Hauptfach Allgemeine Erziehungswissenschaft einschließlich Forschungsmethoden (30 Minuten),
- einer mündlichen Prüfung in der gewählten Studienrichtung (45 Minuten),
- einer mündlichen Prüfung im Wahlpflichtfach (30 Minuten),
- einer mündlichen Prüfung im Nebenfach Psychologie oder Soziologie (30 Minuten).

(2) Die Prüfungen im Nebenfach sowie im Wahlpflichtfach können frühestens am Ende des sechsten Fachsemesters, die anderen Fachprüfungen frühestens im achten Semester abgelegt werden.

(3) Die Prüfung bezieht sich in jedem Prüfungsfach auf drei Themenkomplexe aus mindestens zwei unterschiedlichen Gebieten. Die inhaltliche Differenzierung ergibt sich aus den §§ 15 bis 18.

§ 15

Das Hauptfach Allgemeine Erziehungswissenschaft im Hauptstudium

(1) Das Hauptfach Allgemeine Erziehungswissenschaft schließt das Studium von Forschungsmethoden ein.

(2) Das Hauptstudium der Allgemeinen Erziehungswissenschaft soll die im Grundstudium erworbenen Kenntnisse in ausgewählten Bereichen und Problemstellungen vertiefen.

(3) Das Studium der Forschungsmethoden dient der Aneignung, Entwicklung und sicheren Anwendung von Methoden bei der Durchführung kleinerer Forschungsprojekte.

(4) Ein Leistungsnachweis ist aus dem Bereich der historisch-systematischen Betrachtungen, der zweite Leistungsnachweis im Bereich der Forschungsmethoden zu erbringen.

§ 16

Die Studienrichtung im Hauptstudium

(1) Studienrichtungen können sein:

- Bildungsorganisation/Bildungsplanung/Bildungsmanagement
- Sozialpädagogik

- Sonderpädagogik
- Erwachsenenbildung
- Berufs- und Betriebspädagogik/berufliche Weiterbildung
- Umweltpädagogik.

(2) Studienrichtung Bildungsorganisation/Bildungsplanung/Bildungsmanagement

Die Studienrichtung Bildungsorganisation/Bildungsplanung/Bildungsmanagement umfaßt folgende Themenbereiche:

Themenbereich A: Theoretische, historische und vergleichende Grundlagen der Planung von Bildungsprozessen

Themenbereich B: Methoden und Handlungsfelder der Bildungsplanung und Organisationsentwicklung

Im Themenbereich A sind 16 Semesterwochenstunden, im Themenbereich B 20 Semesterwochenstunden zu belegen. In jedem der beiden Themenbereiche ist jeweils ein Leistungsnachweis zu erbringen; der Leistungsnachweis "spezielle pädagogische Handlungskompetenz" entfällt auf den Themenbereich B.

(3) Studienrichtung Sozialpädagogik

Die Studienrichtung Sozialpädagogik umfaßt folgende Themenbereiche:

Themenbereich A: Theorie und Geschichte der Sozialpädagogik

Themenbereich B: Institutionelle, methodische und rechtliche Grundlagen der Sozialpädagogik

Themenbereich C: Arbeitsfelder der Sozialpädagogik

In jedem der drei Themenbereiche sind 12 Semesterwochenstunden zu belegen. Ein Leistungsnachweis muß im Themenbereich C (spezielle pädagogische Handlungskompetenz), der zweite wahlweise in den Themenbereichen A oder B erbracht werden.

(4) Studienrichtung Sonderpädagogik

Die Studienrichtung Sonderpädagogik umfaßt folgende Themenbereiche:

Themenbereich A: Anthropologische, ethische und theoretische Grundlagen der Heilpädagogik; Sozialisation und Entwicklung von Menschen mit Behinderungen

Themenbereich B: Pädagogische Institutionen, Sozialrecht und Sozialmanagement; Modelle der Integration von Menschen mit Behinderungen in den Bereichen Vorschule, Schule, Arbeit, Freizeit, Wohnen

Themenbereich C: Schwerpunktbildung in den Bereichen Pädagogik bei geistiger Behinderung, Lernbehinderung oder Verhaltensauffälligkeiten: Pädagogische Diagnostik, Förderung, Beratung und Therapie in schulischen und außerschulischen Bereichen

In den Themenbereichen A und B sind jeweils 10 Semesterwochenstunden, im Themenbereich C 16 Semesterwochenstunden zu belegen. Ein Leistungsnachweis muß im Themenbereich C (spezielle pädagogische Handlungskompetenz), der zweite im Themenbereich A oder B erbracht werden.

(5) Studienrichtung Erwachsenenbildung

Die Studienrichtung Erwachsenenbildung umfaßt folgende Themenbereiche:

- Themenbereich A: Geschichte, Theorien und Konzepte der Erwachsenenbildung
 Themenbereich B: Felder und Institutionen der Erwachsenenbildung
 Themenbereich C: Methodik und Didaktik der Erwachsenenbildung

In den Themenbereichen A und B sind jeweils 10 Semesterwochenstunden, im Themenbereich C 16 Semesterwochenstunden zu belegen. Ein Leistungsschein muß im Themenbereich C (spezielle pädagogische Handlungskompetenz), der zweite wahlweise im Bereich A oder B erbracht werden..

(6) Studienrichtung Berufs- und Betriebspädagogik/berufliche Weiterbildung

Die Studienrichtung Berufs- und Betriebspädagogik/berufliche Weiterbildung umfaßt folgende Themenbereiche:

- Themenbereich A: Grundlagen und Theorien der Berufs- und Betriebspädagogik
 Themenbereich B: Organisation und Rechtsgrundlagen der Aus- und Weiterbildung
 Themenbereich C: Planung und Evaluation beruflicher bzw. betrieblicher Bildungsprozesse; betriebliche Personalentwicklung
 Themenbereich D: Berufliche Sozialisations-, Qualifikations- und Biographieforschung

Im Themenbereich A sind 6 Semesterwochenstunden, in den Themenbereichen B, C und D jeweils 10 Semesterwochenstunden zu belegen. Ein Leistungsnachweis muß im Themenbereich C (spezielle pädagogische Handlungskompetenz), der zweite nach eigener Wahl aus einem der anderen Themenbereiche erbracht werden.

(7) Studienrichtung Umweltpädagogik

Die Studienrichtung Umweltpädagogik umfaßt folgende Themenbereiche:

- Themenbereich A: Theorie und Praxis integrativer Umweltpädagogik; Grundpositionen von Natur- und Humanökologie; Lernstrategien, Lernprozesse und Lernsituationen; Methoden, Verfahren und Erkenntnisweisen
 Themenbereich B: Ganzheitliche umweltpädagogische Ansätze und Konzepte; Umweltlernorterschließung im Kontext von Nutzungseingriffen; Folgewirkungen und Lösungsalternativen; Nutzungskonfliktbearbeitung im lokalen Bereich; Institutionen und Instrumente lokal-kommunaler Umwelterschließung
 Themenbereich C: Ökologische Planung; Antizipation und Partizipation; Konflikttheorien und Problemlösungsstrategien; Umweltverträgliche Handlungs- und Gestaltungsprinzipien; Ökologische Strukturorientierungen
 Themenbereich D: Umweltvorsorge und Nachhaltigkeit im pädagogischen Handlungsfeld; Umweltpädagogische Gesprächs- und Beratungsstrategien in bezug auf Berufsanforderungen und Qualifikationsprofile; Szenarien, Fallstudien und Modellentwicklungen im Hinblick auf Umweltvorsorge; Umweltbewußtsein und ökologische Wertekonzepte im Kontext von Lebensstil und Lebensqualität

In den Themenbereichen A und B sind jeweils 10 Semesterwochenstunden, in den Themenbereichen C und D jeweils 8 Semesterwochenstunden zu belegen. Ein Leistungsnachweis ist aus den Themenbereichen A oder B, der zweite aus den Themenbereichen C oder D (spezielle pädagogische Handlungskompetenz) zu erbringen.

§ 17

Das Wahlpflichtfach im Hauptstudium

Wahlpflichtfächer können sein:

- ein Themenbereich einer gewählten oder ein Themenbereich einer nicht gewählten Studienrichtung,
- eine der nicht gewählten Studienrichtungen,
- ein anderes, an der Pädagogischen Hochschule Erfurt vertretenes Fach, wenn es in einem begründeten Zusammenhang zur Studienrichtung steht.²
- Auf Antrag kann ein bereits in einem anderen Studiengang abgeschlossenes Fach ganz oder teilweise als Wahlpflichtfach anerkannt werden, sofern es in einem begründeten Zusammenhang zur Studienrichtung steht.² Der Antrag ist beim Diplomprüfungsausschuß zu stellen.

§ 18

Das Nebenfach Psychologie oder Soziologie im Hauptstudium

- (1) Im Hauptstudium ist das in der Diplom-Vorprüfung nicht abgeschlossene Nebenfach zu studieren.
- (2) Die Themenbereiche des im Hauptstudium abzuschließenden Nebenfaches ergeben sich aus § 10 Abs. 2 bzw. § 10 Abs. 4.
- (3) In der Psychologie ist der geforderte Leistungsnachweis im Bereich (a) zu erbringen. In der Soziologie muß der Leistungsnachweis aus einem Themenbereich erbracht werden, der einen erkennbaren Zusammenhang zur gewählten Studienrichtung aufweist.

§ 19

Das Studium freier Wahl im Hauptstudium

Die Lehrveranstaltungen für das Studium freier Wahl rekrutieren sich aus dem Gesamtangebot der Lehrveranstaltungen des Studienganges im Hauptstudium.

§ 20

Das Praktikum im Hauptstudium

- (1) Das Hauptpraktikum ist studienrichtungbezogen und dauert sechs Monate.
- (2) Das Hauptpraktikum besteht aus:
 - einem dreimonatigen Blockpraktikum,
 - einer dreimonatigen studienbegleitenden Projektstudie,
 - einer Teilnahme an einer Exkursion.
- (3) Zum Hauptpraktikum gehört die Teilnahme an einem Praktikumskolloquium, das thematisch auf das Arbeitsfeld des Praktikums bezogen sein soll.
- (4) Näheres regelt die Praktikumsordnung.

§ 21

Zusatzfächer

- (1) Studierende haben die Möglichkeit, ein oder mehrere Fächer zusätzlich zu den im Rahmen der Prüfungsordnung geforderten Fächern zu studieren und darin eine Zusatzprüfung abzulegen.

² Den Begründungszusammenhang hat der Studierende zu erbringen.

(2) Als Zusatzfächer können alle an der Pädagogischen Hochschule Erfurt vertretenen Fächer gewählt werden, die dafür geeignet sind. Die Entscheidung darüber trifft der Diplomprüfungsausschuß.

(3) Das Studium eines jeden Zusatzfaches umfaßt 10 Semesterwochenstunden.

(4) Zulassungsvoraussetzung für die mündliche Prüfung im Zusatzfach sind 2 Leistungsnachweise.

(5) Die mündliche Prüfung beträgt 30 Minuten.

§ 22

Inkrafttreten

Diese Studienordnung wurde dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur angezeigt und tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Gemeinsamen Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur folgenden Monats in Kraft.

§ 23

Übergangsbestimmungen

Diese Studienordnung gilt in Zusammenhang mit der Prüfungsordnung vom Dezember 1997 für alle Studierenden, die sich bei Inkrafttreten der Prüfungsordnung im ersten Fachsemester befinden. Für alle anderen Studierenden wird diese Studienordnung nur angewendet, wenn sie auf Antrag an den Diplomprüfungsausschuß nach der vorgenannten Prüfungsordnung das Studium abschließen möchten.

Erfurt, den 28. 04. 1998

Univ.-Prof. Dr. phil. M. Eckert
Dekan

Univ.-Prof. Dr. phil. habil. H.-W. Schaller
Rektor